

Kantonale Deponieplanung

Wegleitung für neue Standorte

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Zusammenfassung	3
2	Bedarfsnachweis für Deponien über 100'000 m ³	4
2.1	Bedarfsnachweis für Inertstoffe/ mineralische Bauabfälle (ohne sauberen Aushub)	4
2.2	Bedarfsnachweis ausschliesslich für sauberen Aushub	5
3	Zulassung von "Kleindeponien" ausschliesslich für sauberen Aushub	6
3.1	Zielsetzung	6
3.2	Abgrenzung	7
3.3	Kriterien zur Definition der "Kleindeponiegebiete"	7
3.4	Festlegung:	8
4	Eignungskriterien	9
4.1	Bei Aufnahme in den Richtplan bzw. in das kantonale Deponiekonzept	9
4.2	Bei Realisierung einer Deponie	9
4.3	Kriterienkatalog	10
5	TVA-Anforderungen	12
6	Bewilligungsverfahren	13
7	Trägerschaft	13
	Anhang 1: Übersichtskarte der Deponie-Subregionen	14
	Anhang 2: Schlüssel zur Beurteilung der Eignungskriterien	15
	Anhang 3: Abkürzungen/Glossar	19

1 Einführung und Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen hat letztmals im Jahr 2005 die Deponieplanung nachgeführt.¹ In diesem Dokument hat der Kanton die Kriterien zur Aufnahme neuer Standorte in das kantonale Deponiekonzept und den kantonalen Richtplan sowie zur Realisierung neuer Deponien definiert. Unter anderem wurde auch festgehalten, dass eine Wegleitung zu erstellen sei.

Die umwelt- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Deponien sind heute hoch. Dazu kommen im Kanton St.Gallen noch geologische und geografische Hindernisse, die insbesondere die Entsorgung von sauberem Aushub erschweren. Das Baudepartement hat daher beschlossen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung von Deponien für sauberen Aushub mit Volumina unter 100'000 m³ näher zu prüfen.

Die nun vorliegende Wegleitung sieht daher vor, nachfolgende Themenbereiche zu vertiefen:

1. Zusammenfassende Darstellung der Anforderungen an Deponiestandorte für Inertstoffe im engeren Sinn (i.d.R. mineralische Bauabfälle) und sauberen Aushub mit Kubaturen über 100'000 m³
2. Zusammenfassende Darstellung der Anforderungen an Deponiestandorte nur für sauberen Aushub mit Kubaturen unter 100'000 m³
3. Übersicht über die jeweiligen Bewilligungsverfahren

Materiell legt der Kanton mit dem vorliegenden Dokument die Anforderungen zur Realisierung von "Kleindeponien" unter der von der Technische Verordnung über Abfälle² definierten Mindestgrösse von 100'000 m³ fest. Dadurch soll in den Subregionen mit erschwerten Bedingungen bei der Entsorgung von sauberem Aushub die Realisierung von Ablagerungsstellen vereinfacht werden. Die Beschränkung auf ausgewählte Zonen erfolgt mit der Absicht, den Materialabbaustellen, die aufgefüllt werden müssen, nicht die Aushubmengen zu entziehen.

Keine Ausnahme für "Kleindeponien" soll es für den Talboden des gesamte Rhein- und Seeztales geben, obwohl hier ebenfalls wegen mangelnder Materialabbaustellen derzeit Entsorgungsschwierigkeiten für sauberen Aushub bestehen. Das Defizit an Ablagerungsvolumen hat hier aufgrund der Bevölkerungsdichte und Wirtschaftstätigkeit ein Ausmass, dem mit "Kleindeponien" im Ausmass einiger weniger 10'000 m³ nicht beizukommen ist. Hier sind signifikante Geländeänderungen im Rahmen von Gewässerbauten (z.B. Rheindamm) oder Meliorationen zwingend auf das Verwertungspotenzial sauberen Aushubes hin zu prüfen. Zudem sind anstehende Deponieprojekte (Erweiterung Deponie Unterkobel, Erweiterung Deponie Lienz, Errichtung Deponie Halden-Valmjoos) zügig anzugehen.

Die Wegleitung ist im Wesentlichen als Hilfestellung für die Regionalplanungsgruppen und interessierte Unternehmen gedacht.

¹ Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2005; Schlussbericht, von der Regierung genehmigt am 11. Oktober 2005 (abgekürzt: NDP05)

² Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA)

2 Bedarfsnachweis für Deponien über 100'000 m³

Anlässlich der Nachführung der Deponieplanung 2005 ist festgelegt worden, wie der Bedarfsnachweis zu führen ist. Zur besseren Verständlichkeit dieser Wegleitung werden die wesentlichen Ausführungen von 2005 wiederholt. Zentral ist hierbei, dass der Nachweis für die Abfallkategorien Inertstoffe/ mineralische Bauabfälle (ohne sauberen Aushub) und ausschliesslich für sauberen Aushub getrennt erfolgen, unabhängig davon ob nur eine der Abfallkategorien oder beide am gleichen Standort abgelagert werden sollen.

2.1 Bedarfsnachweis für Inertstoffe/ mineralische Bauabfälle (ohne sauberen Aushub)

Festlegung:

Der Bedarf für die **Festsetzung eines Deponiestandortes im Richtplan** ist ausgewiesen, wenn in der betreffenden Subregion folgende Bedingung erfüllt ist:

Das für *Inertstoffe* vorgesehene Volumen in geplanten und bereits im Richtplan festgesetzten Inertstoffdeponien
+
das Restvolumen für *Inertstoffe* in den in Betrieb stehenden Inertstoffdeponien
ist kleiner oder gleich dem 30-Jahresbedarf für die Ablagerung von Inertstoffen

Der Bedarf für die **Realisierung** ist ausgewiesen, wenn in der betreffenden Subregion folgende Bedingung erfüllt ist:

Das Restvolumen für *Inertstoffe* in den in Betrieb stehenden Inertstoffdeponien
ist kleiner oder gleich dem 10-Jahresbedarf für die Ablagerung von Inertstoffen

Für die Berechnung des Jahresbedarfs ist mit 0,15 m³ / Einwohner zu rechnen.

Als in Betrieb stehend gelten Standorte, sobald die Bau- und Errichtungsbewilligung inkl. des bewilligten Sondernutzungsplans (Deponieplan) vorliegt.

Es gelten nachfolgende Subregionen:

Subregion	EW (approx)	10-Jahresbedarf	Subregion	EW (approx)	10-Jahresbedarf
St. Gallen	95'000	140'000 m ³	Sarganserland	35'000	50'000 m ³
Rorschach	40'000	60'000 m ³	Linthgebiet	60'000	90'000 m ³
Rheintal	60'000	90'000 m ³	Toggenburg	45'000	70'000 m ³
Werdenberg	35'000	50'000 m ³	Fürstenland	85'000	130'000 m ³
ob. Toggenburg	3'000	5'000 m ³			

2.2 Bedarfsnachweis ausschliesslich für sauberen Aushub

Festlegung:

Der Bedarf für die **Aufnahme eines Deponiestandortes im Richtplan** ist ausgewiesen, wenn in der betreffenden Subregion folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\begin{array}{c}
 \text{Das für } Aushub \text{ vorgesehene Volumen in geplanten und bereits im Richtplan} \\
 \text{festgesetzten Inertstoffdeponien} \\
 + \\
 \text{das Restvolumen für } Aushub \text{ in den in Betrieb stehenden Inertstoffdeponien} \\
 + \\
 \text{das Rekultivierungsvolumen der geplanten Abbaustandorte} \\
 + \\
 \text{das Restvolumen der in Betrieb stehenden Abbaustandorte} \\
 \hline
 \text{ist kleiner oder gleich dem 30-Jahresbedarf für die Ablagerung von Aushub}
 \end{array}$$

Der Bedarf für die **Realisierung** ist ausgewiesen, wenn in der betreffenden Subregion folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\begin{array}{c}
 \text{Das Restvolumen für } Aushub \text{ in den in Betrieb stehenden Inertstoffdeponien} \\
 + \\
 \text{das Restvolumen der in Betrieb stehenden Abbaustandorte} \\
 \hline
 \text{ist kleiner oder gleich dem 10-Jahresbedarf für die Ablagerung von Aushub}
 \end{array}$$

Für die Berechnung des Jahresbedarfs ist mit $2.00 \text{ m}^3 / \text{Einwohner}$ zu rechnen.

Deponiestandorte gelten als in Betrieb stehend, sobald die Bau- und Errichtungsbewilligung inkl. des bewilligten Deponieplans vorliegt. Abbaustandorte gelten als in Betrieb stehend, wenn die Auffüllung begonnen hat.

Es gelten nachfolgende Subregionen:

Subregion	EW (approx)	10-Jahresbedarf	Subregion	EW (approx)	10-Jahresbedarf
St. Gallen	95'000	1'900'000 m ³	Sarganserland	35'000	700'000 m ³
Rorschach	40'000	800'000 m ³	Linthgebiet	60'000	1'200'000 m ³
Rheintal	60'000	1'200'000 m ³	mittl. Toggenburg	20'000	400'000 m ³
Werdenberg	35'000	700'000 m ³	unt. Toggenburg	25'000	500'000 m ³
ob. Toggenburg	3'000	60'000 m ³	Fürstenland	85'000	1'700'000 m ³

Anmerkung: Das Verwertungsvolumen für Materialabbaustandorte ergibt sich aus dem jeweiligen Rekultivierungsplan. Es ist kein Bedarfsnachweis nach dem vorliegenden Raster der Deponieplanung erforderlich.

3 Zulassung von "Kleindeponien" ausschliesslich für sauberen Aushub

3.1 Zielsetzung

Die TVA lässt die Realisierung von Inertstoffdeponien mit einem geringeren Volumen als 100'000 m³ dann zu, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist³. Der Kanton St.Gallen weist zahlreiche voralpine und alpine Gebiete auf, in denen die Länge und Charakteristik der Verkehrswege den Transport von sauberem Aushub zu den regionalen Inertstoffdeponien oder zu Materialabbaustellen zeitlich und finanziell erheblich erschweren. Für diese Gebiete sollen nachfolgend die Anforderungen formuliert werden, nach welchen die Unterschreitung der TVA-Mindestgrösse als rechtlich zulässig betrachtet werden kann. Mit dieser Massnahme will der Kanton St.Gallen nachfolgende Zielsetzungen erfüllen:

- *Einfache Bewilligungsverfahren:*
Die Ablagerungsstandorte sollen mittels einfachem Verfahren bewilligt werden können. Im Richtplan sollen daher die Gebiete, nicht jedoch jeder einzelne Standort ausgeschieden werden. Das Bewilligungsverfahren muss in einem Schritt, beinhaltend Deponieplangenehmigung sowie Bau- und TVA-Errichtungsbewilligung, erfolgen⁴. Einzig die TVA-Betriebsbewilligung ist davon losgelöst unmittelbar vor Inbetriebnahme zu erteilen⁵.
- *Keine Abstriche hinsichtlich der Schutzgüter*
Bei der Prüfung der Standorte werden die gleichen Eignungskriterien wie bei Inertstoffdeponien über 100'000 m³ angewendet.
- *Erleichterte TVA-Anforderungen*
Ausserhalb von besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen⁶ sollen die TVA-Anforderungen situationsgerecht angewendet werden. Hierbei ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass hier ausschliesslich sauberer Aushub abgelagert werden soll, wie dies bei weit umfangreicheren Auffüllungen von Materialabbaustellen auch der Fall ist, wobei letztere sogar sehr oft in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen liegen.

Die engen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Raumplanungs- und Umweltrechts lassen die vorgesehene Regelung einzig als Hilfestellung für die voralpinen und alpinen Randregionen zu. Der Kanton ist sich durchaus bewusst, dass sie untauglich ist, in Gebieten mit höherer Bevölkerungsdichte und intensiverer Wirtschaftstätigkeit, die zudem über ein ausgewiesenes Defizit an Ablagerungsmöglichkeiten verfügen, zur Problemlösung beizutragen.

Das Rheintal sowie das Talgebiet im Werdenberg und Sarganserland weisen ein Deponiedefizit von mehreren 100'000 m³ auf. Auch stellen hier Gewässerschutz sowie die Landwirtschaft eine besondere Herausforderung dar. Hier sind grössere Deponien mit regionaler Bedeutung zu fördern sowie vorhandenes Verwertungspotenzial anlässlich signifikanter Geländeänderungen im Rahmen von Gewässerbauten (z.B. Rheindamm) oder Meliorationen zwingend auf das Verwertungspotenzial sauberen Aushubes hin zu prüfen.

³ Art. 31 Abs.2 TVA

⁴ Art.28bis i.V.m. 28quinquies des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt: BauG)

⁵ Art. 21 i.V.m. Art. 26 Abs.1 Bst.a TVA

⁶ Art. 29 ff der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)

3.2 Abgrenzung

Nach Praxis des Kantons ist die Verwertung von sauberem Aushubmaterial ausserhalb der Bauzonen, sofern sie ohne vorgängige Abhumusierung erfolgt, nur zu einer geringen Überdeckung des gewachsenen Terrains führt und auch sonst den materiellen Vorschriften entspricht, bis zu einer Kubatur von höchstens 100 m³ nicht baubewilligungspflichtig.

Über 100 m³ bis zu einem Volumen von maximal 6'000 m³ werden Aushubablagerungen als zonenkonforme Anlagen nur bewilligt, sofern ausgewiesen ist, dass sie für eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung objektiv gesehen erforderlich sind⁷. Ab einem Volumen von 6'000 m³ werden Materialablagerungen nach der Praxis des Kantons St.Gallen nur gestützt auf einen Sondernutzungsplan bewilligt, weil ab dieser Grösse regelmässig die Entsorgung des Materials, also die Deponierung, im Vordergrund steht.

Die Schlussfolgerung für die Bewilligungsfähigkeit von Aushubablagerungen ist somit:

	Innerhalb "Kleindeponiegebieten"	Ausserhalb "Kleindeponiegebieten"
bis 100 m ³	Unter Einschränkung realisierbar, keine Baubewilligungspflicht.	
zwischen 100 und 6'000 m ³	Wenn "Verwertung" im Vordergrund steht: bewilligungsfähig als zonenkonforme Anlage Wenn "Beseitigung" im Vordergrund steht: nicht bewilligungsfähig	
zwischen 6'000 und 100'000 m ³	Bewilligungsfähig nach den Anforderungen für "Kleindeponien" gemäss dieser Wegleitung	Wenn "Verwertung" im Zusammenhang mit Meliorationen, Strassen- oder Wasserbauten im Vordergrund steht: bewilligungsfähig mit Sondernutzungsplänen
über 100'000 m ³	Bewilligungsfähig nach den Anforderungen für Inertstoffdeponien dieser Wegleitung	Bewilligungsfähig nach den Anforderungen für Inertstoffdeponien dieser Wegleitung

3.3 Kriterien zur Definition der "Kleindeponiegebiete"

Bei der Definition der Gebiete, in welchen eine "Kleindeponie" zulässig sein soll, stellt der Kanton im Wesentlichen auf die Transportzeit als wesentliches Kriterium ab. Es wird angestrebt, dass das Transportfahrzeug für eine Hin- und Rückfahrt zur nächsten regionalen Deponie oder der nächsten wiederaufzufüllenden Materialabbaustelle nicht länger als ungefähr 60 Minuten braucht. Der Kanton überprüft die Ausscheidung von "Kleindeponiegebieten" jeweils anlässlich der Bewilligung von neuen regionalen Inertstoffdeponien oder neuen Materialabbaustandorten und passt den Richtplan auf den nächstmöglichen Termin an.

Ein Nachweis des "Transportkriteriums" im Einzelfall entfällt.

⁷ Art. 16a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG)

3.4 Festlegung:

a) Der Kanton definiert nachfolgende Gebiete als "Kleindeponiegebiete":

	<i>Kleindeponiegebiet</i>	<i>EW (approx)</i>	<i>10-Jahresbedarf</i>
S-I	Gemeinde Pfäfers; gesamtes Gemeindegebiet	1'650	33'000 m ³
S-II	Gemeinde Bad Ragaz; Haldenberg / Pardiel; über 650 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-III	Gemeinde Vilters-Wangs; Vilterserberg; über 700 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-IV	Gemeinde Vilters-Wangs; Vorderberg; über 700 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-V	Gemeinde Mels; Weisstannental; über 800 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-VI	Gemeinde Mels; Hinterberg; über 800 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-VII	Gemeinde Flums; Kleinberg; über 900 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-VIII	Gemeinde Flums; Grossberg; über 900 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
S-IX	Gemeinde Quarten; Quinten; gesamtes Ortsgebiet.	< 1'000	10'000 m ³
W-I	Gemeinde Wartau; Oberschaan; über 650 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
W-II	Gemeinde Sevelen; Sevelerberg; über 650 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
W-III	Gemeinde Grabs; Grabserberg; über 650 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
W-IV	Gemeinde Gams; Gamserberg; über 800 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
OT-I	Gemeinde Wildhaus; gesamtes Gemeindegebiet	1'250	25'000 m ³
OT-II	Gemeinde Alt. St.Johann; gesamtes Gemeindegebiet	1'500	30'000 m ³
OT-III	Gemeinde Stein; gesamtes Gemeindegebiet	< 1'000	10'000 m ³
MT-I	Gemeinde Nesslau-Krummenau; gesamtes Gemeindegebiet	3'500	70'000 m ³
MT-II	Gemeinde Ebnet-Kappel; Gemeindegebiet über 800 m.ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
MT-III	Gemeinde Hemberg; gesamtes Gemeindegebiet	< 1'000	10'000 m ³

- b) Diese "Kleindeponiegebiete" werden in der nächstfolgenden Richtplanrevision im Handlungsfeld VII/61 Deponien bezeichnet.
- c) Innerhalb dieser Gebiete können Inertstoffdeponien mit Beschränkung auf sauberen Aushub mit einem Volumen unter 100'000 m³ ("Kleindeponien") unter Berücksichtigung der in dieser Wegleitung definierten Anforderungen realisiert werden.
- d) Der Bedarf gilt als ausgewiesen, sofern nicht im gleichen "Kleindeponiegebiet" der 10-Jahres-Bedarf gemäss Tabelle unter Bst. a durch bereits in Betrieb stehende "Kleindeponien" abgedeckt wird. In begründeten Einzelfällen kann der Wert um maximal 50% überschritten werden. Als in Betrieb stehend gilt ein Standort für den die Bau- und Errichtungsbewilligung vorliegt.
- e) Werden durch die nachträgliche Errichtung von regionalen Deponien oder Materialabbaustandorten innerhalb oder am Rande dieser Zonen Änderungen in der Ausscheidung dieser Zonen erforderlich, so werden diese durch die federführende Stelle im Kanton auf den nächstmöglichen Zeitpunkt im Richtplan angepasst. Die Realisierung von "Kleindeponien" im Umfeld solcher neuen Standorte wird in diesen Fällen jedoch bereits ab dem Zeitpunkt nicht mehr zugelassen, an dem die Erteilung der Bau- und Errichtungsbewilligung für diese neuen regionalen Deponien vorliegen oder, im Falle von Materialabbaustellen, die Rekultivierung beginnt.
- f) Die Herkunft des Deponiegutes auf den "Kleindeponien" wird im Rahmen der Betriebsbewilligung auf das betreffende "Kleindeponiegebiet" begrenzt. Die Zuführung von ausserhalb entspricht nicht dem Zweck dieser "Kleindeponien".

4 Eignungskriterien

Die Nachführung 2005 der kantonalen Deponieplanung⁸ zählt summarisch die Kriterien auf, die zur Eignung eines Standortes als Deponie zu prüfen sind. Zwischenzeitlich hat der Kanton das kantonale Abbaukonzept neu verfasst. Darin werden Beurteilungskriterien für Materialabbaustellen formuliert. Da die Anforderungen an Materialabbaustellen und Deponien vergleichbar sind, ist es nahe liegend, mit gleichen Instrumenten zu arbeiten. Daher soll hier der gleiche Kriterienkatalog angewendet werden, ergänzt durch die erforderlichen Änderungen und Präzisierungen.

4.1 Bei Aufnahme in den Richtplan bzw. in das kantonale Deponiekonzept

Zum Umgang mit den Eignungskriterien beim Verfahren zur Aufnahme in den Richtplan bzw. das kantonale Deponiekonzept (für regionale Inertstoffdeponien über 100'000 m³) ist Folgendes festzuhalten:

- a) Die Eignungsprüfung erfolgt als Grobbeurteilung. In dieser Phase soll im Wesentlichen auf bestehende Plangrundlagen und Untersuchungen abgestellt werden. Gegebenenfalls sind tatsächlich technische Untersuchungen erforderlich, beispielsweise zur präziseren Ermittlung der geologischen oder hydrogeologischen Bedingungen. Es empfiehlt sich solche Untersuchungen in Abstimmung mit dem AFU oder anderer betroffenen Behörden durchzuführen.
- b) Es sind in einer ersten Stufe die Kriterien, welche zu einem möglichen Ausschluss führen, zu prüfen. Liegt ein Konflikt vor, ist der davon betroffene Perimeter zu bestimmen und auszuschliessen. Unterschreitet der verbleibende Bereich ein bestimmtes Mass, so dass ein Deponiebetrieb unwirtschaftlich erscheint, so ist der gesamte Standort auszuschliessen.
- c) Bei den weiteren Kriterien erfolgt die Identifizierung allfälliger Konflikte und deren Intensität. Zur Eignung eines Standortes als zukünftige Deponie ist in dieser Phase nachvollziehbar darzulegen, mit welchen technischen und finanziellen Mitteln sich vorhandene Konflikte lösen lassen. AFU und AREG können in Abhängigkeit der Lösbarkeit der Konflikte Standorte auch nur als Zwischenergebnis statt Festsetzung im Richtplan aufnehmen.
- d) Kriterien mit der erforderlichen Interessenabwägung können auf Stufe Richtplan nicht gelöst werden. Dies wird im Sonderplan- bzw. Baubewilligungsverfahren auf Projektstufe im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung erfolgen müssen. Auch in diesen Fällen können AFU und AREG aufgrund der ausgebliebenen Interessenabwägung Standorte auch nur als Zwischenergebnis statt Festsetzung im Richtplan aufnehmen.
- e) Das Ergebnis der Grobbeurteilung wird in einem Bericht dargestellt und zusammen mit der vorgesehenen Richtplananpassung öffentlich aufgelegt.

4.2 Bei Realisierung einer Deponie

Zum Umgang mit den Eignungskriterien beim Bewilligungsantrag zum Deponieplan/ Baubewilligung zur Errichtung einer Deponie (inkl. "Kleindeponien") ist Folgendes festzuhalten:

- a) Die Kriterienliste dient als umfassende Auflistung der potenziellen Konfliktpunkte. Im Antrag ist jedes der Kriterien abzuhandeln. Es empfiehlt sich, die Bearbeitungstiefe vorgängig in Abstimmung mit dem AFU oder anderer betroffenen Behörden festzulegen.

⁸ NDP05 Ziffer 3.2.3 Seite 25

- b) Es sind in einer ersten Stufe die Kriterien, welche zu einem möglichen Ausschluss führen, zu prüfen. Liegt ein Konflikt vor, ist der davon betroffene Perimeter zu bestimmen und auszuschliessen. Unterschreitet der verbleibende Bereich ein bestimmtes Mass, so dass ein Deponiebetrieb unwirtschaftlich erscheint, so ist der gesamte Standort auszuschliessen.
- c) Bei den weiteren Kriterien erfolgt die Identifizierung allfälliger Konflikte und deren Intensität. Im Antrag ist konkret aufzuzeigen, mit welchen technischen oder betrieblichen Massnahmen vorhandene Konflikte gelöst werden sollen. Die zuständige Behörde wird darauf basierend die Auflagen formulieren.
- d) Kriterien mit der erforderlichen Interessenabwägung werden auf dieser Projektstufe entschieden.

4.3 Kriterienkatalog

Code	Sachbereich	Auswirkungen
Siedlung		
S 1	Bauzonen	In bestehenden Industrie- sowie Gewerbe-Industrie-Zonen - vor der Überbauung - kurzfristig möglich; sonst Ausschluss (inklusive Umgebungsschutz)
S 2	Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone	Abstufung nach Bedeutung, Erschliessung, Topographie, Einsehbarkeit, Immissionsempfindlichkeit
Gewässerschutz		
G 1	Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonareale	Ausschluss (Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG bzw. Anhang 4 Ziff. 23 GSchV)
G 2	Gewässerschutzbereiche	Deponie mit Auflagen möglich
G 3	Oberflächengewässer im Deponieperimeter	Bei natürlichen Fliessgewässern Ausschluss; bei verbauten Fliessgewässern Eingriffe möglich, sofern für das Gewässer eine Verbesserung erzielt wird (vgl. Art. 37 und 38 GSchG)
Natur- und Landschaftsschutz		
N 1	Naturschutzgebiete (Biotope) inkl. Auen	Ausschluss bei nationaler Bedeutung; sonst Interessenabwägung abgestuft nach Bedeutung
N 2	Geotopobjekte, Geotopkomplexe sowie Naturdenkmäler	Ausschluss bei nationaler Bedeutung; sonst Interessenabwägung nach Art. 98 BauG
N 3	Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	Ausschluss (Art. 78 Abs. 5 BV; Art. 23d NHG)
N 4	Landschaftsschutzgebiete inkl. BLN, Geotoplandschaften	Interessenabwägung nach Art. 98 BauG bzw. nach Art. 6 NHG
N 5	Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete)	Interessenabwägung nach Art. 98 BauG
N 6	Lebensräume bedrohter Arten (Kerngebiete, Wildtierkorridore, Jagdbanngebiete und Vogelreservate)	Interessenabwägung nach Art. 98 BauG
N 7	Lebensräume Gewässer	Interessenabwägung nach Art. 98 BauG
Naturgefahren		
NG	Naturgefahren im Abbaugelände	Risikoabwägung

Code	Sachbereich	Auswirkungen
Schutz von Kulturdenkmälern		
K 1	Feststehende archäologische Stätten	Ausschluss
K 2	Historische Verkehrswege	Ausschluss der entsprechenden Teilfläche bei nationaler oder regionaler ⁹ Bedeutung, sofern historischer Verlauf mit viel Substanz gemäss IVS ¹⁰
Wald / Forstwirtschaft		
W	Wald	Abstufung nach Bedeutung, Beanspruchung und Bodennutzungseffizienz
Landwirtschaft		
L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Möglich, wenn Kriterien zur Beanspruchung von FFF gegeben sind ¹¹ . Nicht möglich für Kleindeponien.
Bodenschutz		
B..PB	Physikalischer Bodenschutz	Deponie mit Auflagen möglich
B..AL	Belastete Standorte	Deponie mit Auflagen möglich
B..M	Melioration	Deponie mit Auflagen möglich
Infrastruktur		
V	Kantons- und Nationalstrassen	Deponie mit Auflagen möglich
B+L	Bahnlinien, Leitungen	Deponie mit Auflagen möglich
E+Z	Erschliessung, Zufahrt	Erschliessbarkeit nachweisen, Auflagen bei Orts- und Quartierdurchfahrten

Als Hilfestellung zur Beurteilung der Eignungskriterien wurde in Anlehnung an die Abbauplanung ebenfalls ein Bewertungsschlüssel erstellt (siehe Anhang 2)

⁹ "regionale Bedeutung" ist hier gleichbedeutend mit "kantonale Bedeutung" (Herkunft: Wortgebrauch beim Bund)

¹⁰ IVS: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

¹¹ Kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt V 11

5 TVA-Anforderungen

Die TVA formuliert zahlreiche Anforderungen an Deponien. Nachfolgend eine Zusammenstellung der wesentlichen Aspekte. Hierbei wird nach Deponiegrösse unterschieden, wobei sich die Differenzierung weniger aus der Grösse als aus dem Tatbestand ergibt, dass auf Deponien mit einem Volumen unter 100'000 m³ nur sauberer Aushub abgelagert werden soll.

	Sachbereiche	Standorte über 100'000 m ³	Standorte unter 100'000 m ³ "Kleindeponien"
T 1.1	Bedarfsnachweis zur Aufnahme eines zukünftigen Standortes in das kantonale Deponiekonzept und Richtplanung	Nachweis nach Kap. 2.1 und 2.2 dieser Wegleitung.	Entfällt, da "Kleindeponiegebiete" und nicht Einzelstandorte im Richtplan ausgewiesen werden.
T 1.2	Bedarfsnachweis zur Realisierung eines Deponiestandortes	Nachweis nach Kap. 2.1 und 2.2 dieser Wegleitung.	Nachweis nach Kap. 3.4 lit. d dieser Wegleitung.
T 2	Basisabdichtung und Entwässerung	Basisabdichtung und Entwässerung in allen Fällen erforderlich.	Basisabdichtung und Entwässerung im Gewässerschutzbereich A _u erforderlich.
T 3	Oberflächenabdichtung nach Abschluss	Keine Oberflächenabdichtung unter Rekultivierungsschicht erforderlich, wenn nur sauberer Aushub abgelagert wurde.	Keine Oberflächenabdichtung unter Rekultivierungsschicht erforderlich.
T 4	Stabilität, Rutschungen, Erosionen, Steinschläge	Nachweis.	Nachweis.
T 5	Zulässige Abfälle	Aushub (I-Wert eingehalten) Inertstoffe nach TVA Anh.1 Ziffer 11 und Ziffer 12 (inkl. ausgewählte kontrollpflichtige Abfälle gem. VeVA ¹²).	Aushub (U-Wert ¹³ eingehalten) aus dem betreffenden "Kleindeponiegebiet" und angrenzenden Gebieten.
T 6	Anlieferungskontrolle und Dokumentation	Führen eines Verzeichnisses über Abfallart, Gewicht und Herkunft.	Führen eines Verzeichnisses über Menge und Herkunft mit Selbstdeklaration des Abgebers zur Qualität des Aushubes.
T 7	Zugangsbeschränkung	Der Zugang unbefugter Personen ist durch Einzäunung des Deponiestandortes sicherzustellen.	Der Zugang unbefugter Personen ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.
T 8.1	Monitoring und Überwachung während Betriebsphase	Periodische Grundwasser- und Sickerwasserüberwachung nach Auflagen in der Betriebsbewilligung.	I.d.R. keine Auflagen während Betrieb; ggf. Anordnungen in der Betriebsbewilligung.
T 8.2	Monitoring und Überwachung nach Abschluss (Nachsorge)	Periodische Grundwasser- und Sickerwasserüberwachung nach Auflagen in der Betriebsbewilligung.	Nachweis, dass ausschliesslich sauberer Aushub abgelagert wurde mittels Baggerschlitz vor Rekultivierung.
T 9	Finanzielle Rückstellungen (Sicherstellung)	Der Kanton kann eine Sicherstellung in der Betriebsbewilligung fordern.	Keine Rückstellungen erforderlich.

¹² Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

¹³ Definition nach BUWAL-Aushubrichtlinie

6 Bewilligungsverfahren

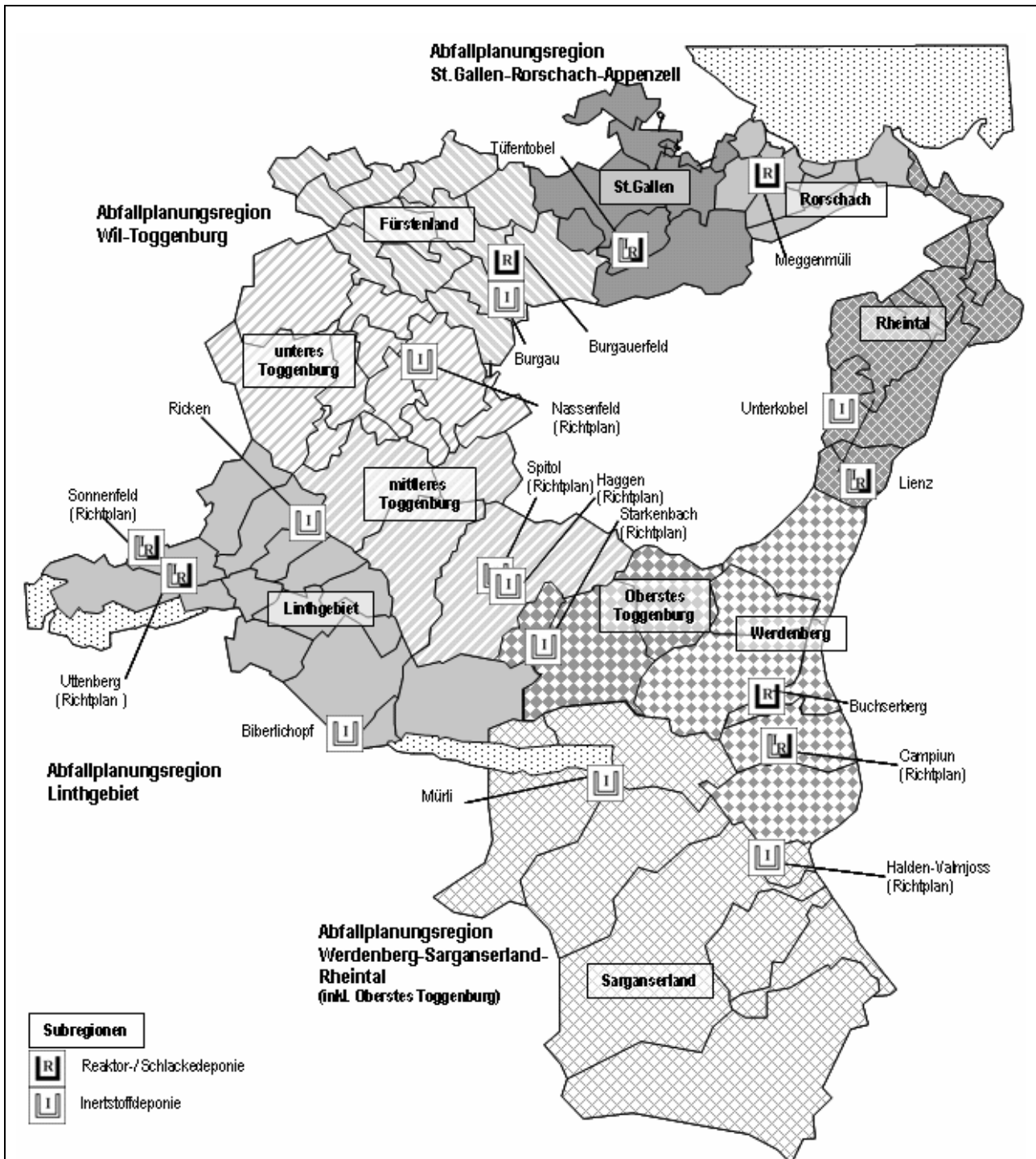
Das Verfahren zur Realisierung einer Deponie ergibt sich im Wesentlichen aus dem BauG und der TVA. Nachfolgend eine Übersicht für Inertstoffdeponien. Analog den TVA-Anforderungen wird hier nach Deponiegrösse unterschieden.

	Sachbereiche	Standorte über 100'000 m ³	Standorte unter 100'000 m ³ "Kleindeponien"
Bew 1	Standortsicherung: Eintrag im kantonalen Deponiekonzept und kantonalen Richtplan	<p>Verfahren: Es bestehen keine Verfahrens- vorschriften für den Antrag.</p> <p>Zuständigkeit: Unternehmer (Grundlagen) Regionalplanungsgruppe (Antrag) AFU (Deponiekonzept) AREG (Antrag Richtplan) Regierung (Verabschiedung Richtplan) Bund (Genehmigung Richtplan)</p>	"Kleindeponiegebiete" werden im Richtplan bezeichnet (entfällt für Einzelstandorte).
Bew 2	Bewilligung zur Realisierung:	<p>Verfahren: Deponieplan/Baubewilligung nach Art. 28bis i.V. mit Art. 28quinquies BauG inkl. TVA-Errichtungsbewilligung.</p> <p>TVA-Betriebsbewilligung bei Betriebsaufnahme (formlos)</p> <p>Bei mehr als 500'000 m³ zusätzlich UVP-Verfahren.</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer (Antrag) • Gemeinde (Auflage und Bewilligungseröffnung, ggf. UV- Entscheid) • AFU (TVA-Errichtungs-/ Betriebsbewilligung/ Umweltauflagen) • AREG (Federführung im Deponieplanverfahren) • weitere kant. Fachstellen (weitere Bewilligungen nach kant. und Bundesrecht) 	<p>Verfahren: Deponieplan/Baubewilligung nach Art. 28bis i.V. mit Art. 28quinquies BauG inkl. TVA-Errichtungsbewilligung.</p> <p>TVA-Betriebsbewilligung bei Betriebsaufnahme (formlos)</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer (Antrag) • Gemeinde (Auflage und Bewilligungseröffnung) • AFU (TVA-Errichtungs-/ Betriebsbewilligung/ Umweltauflagen) • AREG (Federführung im Deponieplanverfahren) • weitere kant. Fachstellen (weitere Bewilligungen nach kant. und Bundesrecht)

7 Trägerschaft

Der Kanton, die Regionalplanungsgruppen und die Gemeinden wirken aktiv darauf hin, dass "Kleindeponien" zu gleichen kommerziellen Bedingungen allen regionalen Unternehmern offen stehen. Sie fördern hierbei gemeinsame Trägerschaften der Unternehmen oder beteiligen sich als politische Gemeinde, als Zweckverband oder als Bürgergemeinde.

Anhang 1: Übersichtskarte der Deponie-Subregionen



Anhang 2: Schlüssel zur Beurteilung der Eignungskriterien

Der Beurteilungsschlüssel wurde aus dem Beurteilungsschlüssel des Abbaukonzeptes 2007 des AREG übernommen. Die Ziffern haben allgemein die folgende Bedeutung:

- – : Bereich nicht betroffen
- 1 : Bereich betroffen, kein oder nur kleiner Konflikt
- 2 : Bereich betroffen, mittlerer Konflikt
- 3 : Bereich betroffen, grosser Konflikt

Siedlung

S 1 Bauzonen (AREG, Ortsplanung)

- 1 Deponie im weiteren Umgebungsbereich der Bauzone (200 bis 400 Meter)
- 2 Deponie im Nahbereich der Bauzone (50 bis 200 Meter)
- 3 Deponie unmittelbar am Rand oder innerhalb der Bauzone

S 2 Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone (AREG, Ortsplanung)

- 1 Einzelgebäude liegen am Rand des Deponieperimeters
- 2 Einzelgebäude liegen innerhalb des Deponieperimeters/Gebäudegruppe grenzt an den Deponieperimeter/Gebäudegruppe ausserhalb des Deponieperimeters ist ein Schutzgegenstand
- 3 Gebäudegruppe liegt innerhalb des Deponieperimeters

Gewässerschutz

G 1 Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale - Zone S (AFU, Gewässernutzung und Grundwasser): Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden (Anh. 2 Ziffer 1 Abs. 1 TVA)

- 1 Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist das Vorhaben bewilligungsfähig.
- 2 Das Deponievorhaben liegt teilweise in einer Zone S für eine im öffentlichen Interesse liegende Quell- oder Grundwasserfassung
- 3 Das Deponievorhaben liegt zu einem grossen Teil in einer Zone S für eine oder mehrere im öffentlichen Interesse liegende Quell- oder Grundwasserfassungen.

G 2 Gewässerschutzbereiche A_u (AFU, Gewässernutzung und Grundwasser): Ein Konflikt in diesem Bereich hat in erster Linie Auflagen zur Basisabdichtung zur Folge. Weil für Deponien ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wird für Standorte im üB der Wert "-" eingesetzt.

- 1 Das Deponievorhaben liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich A_u. Die Eigenschaften des Untergrundes lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass Abwasser versickern kann.
- 2 Das Deponievorhaben liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich A_u. Mit geschütteten Schichten in Ergänzung zu den natürlichen Schichten lassen es die Eigenschaften des Untergrundes als unwahrscheinlich erscheinen, dass Abwasser versickern kann.
- 3 Das Deponievorhaben liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich A_u. Die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Abwasserversickerung (Abdichtung mit künstl. Schüttungen) reduziert das Deponievolumen in einem Ausmass, dass die Errichtung einer Deponie wirtschaftlich kaum möglich ist.

G 3 Oberflächengewässer im Deponieperimeter (TBA WB, ANJF): Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Eintragungen im Gewässernetz GN10 oder weiterer Unterlagen und orientiert sich am GSchG. Eine genauere Darstellung anhand von Detailplänen kann zu einer Änderung der Bewertung führen, wenn sich etwa herausstellt, dass ein Gewässer klar ausserhalb des Perimeters liegt. Weil in jedem Gebiet bisher unbekannt, auf den Plänen nicht ersichtliche Gewässer vorkommen können, wird mindestens der Wert "1" eingesetzt.

- 1 Ein Gewässer befindet sich am Rande oder in unmittelbarer Nähe des Deponieperimeters.
- 2 Im Deponieperimeter ist ein eingedecktes Gewässer vorhanden, oder aufgrund der Topographie ist mit einem solchen zu rechnen, und / oder eine Exfiltration aus einem Gewässer in das Abbaugelände ist zu vermuten.
- 3 Im Deponieperimeter befinden sich offene Gewässer. Eine Verbauung oder Verlegung der Gewässer ist nach Art. 37 GSchG und Anh. 2 Ziffer 23 TVA zu beurteilen. Eine Realisierung der Deponie ist unter Umständen sogar ausgeschlossen.

Natur- und Landschaftsschutz

N 1 Naturschutzgebiete (Biotop) inkl. Auen, N 2 Geotopobjekte, Geotopkomplexe sowie Naturdenkmäler, N 3 Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, N 4 Landschaftsschutzgebiete inkl. BLN, Geotoplandschaften, N 5/N 6 Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete/Kerngebiete, Wildtierkorridore, Jagdbanngebiete und Vogelreservate), N 7 Lebensräume Gewässer (ANJF, Natur- und Landschaftsschutz): Das nachfolgende Beurteilungsschema gilt für alle Sachbereiche gleichermassen, abgestimmt auf die Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäss kantonalem Richtplan. Ein Unterschied besteht lediglich dadurch, dass es gemäss der Tabelle unter Ziffer 4.3 bei Schutzgebieten von nationaler Bedeutung eine Ausschlusswirkung gibt, während bei den andern eine Interessenabwägung vorgeschrieben ist.

- 1 Der Konflikt lässt sich mit wenig Aufwand (z.B. geringfügige Perimeteranpassung) bereinigen.
- 2 Die Bereinigung des Konflikts erfordert einen erheblichen Aufwand. Mit einer deutlichen Perimeterbegrenzung muss gerechnet werden.
- 3 Aus der Sicht der Fachstelle ist eine Deponie ausgeschlossen oder mindestens eine drastische Perimeterredimensionierung erforderlich.

Naturgefahren

NG Naturgefahren im Deponieperimeter (TBA, Naturgefahren): Als Grundlage für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung wird ausserhalb des Siedlungsgebietes die Gefahrenhinweiskarte zu Rate gezogen. Sie erlaubt auf dieser Stufe lediglich eine Aussage, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Für Bauzonen, wo bereits aus Sicht Siedlung ein grosser Konflikt besteht, erlaubt die Gefahrenkarte eine Beurteilung des Gefährdungsgrades (gering-mittel-erheblich). Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte werden gebietsweise erarbeitet und 2012 überall zur Verfügung stehen. Wo sie noch nicht vorliegen, werden die Ergebnisse aus dem Projekt SilvaProtect-CH zur Beurteilung beigezogen. Die punktuelle Gefahrenabklärung erfolgt auf Projektstufe.

Schutz von Kulturdenkmälern

K 1 Feststehende archäologische Stätten (Amt für Kultur, Kantonsarchäologie): Von den geplanten oder vermuteten Deponiestandorten sind bisher keine bekannten archäologischen Fundstätten betroffen. Die Kantonsarchäologie signalisiert, an welchen Standorten sie - weil sie dort mit Funden rechnet - wenn möglich schon bei Beginn der Deponiearbeiten (Erschliessung, Abhumisierung) beigezogen werden sollte. Archäologische Fundstellen respektive Funde sind im Übrigen nach Art. 724 ZGB und der Kantonalen Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 zu behandeln (Meldepflicht).

K 2 Historische Verkehrswege (AREG, Kantonale Planung): Die historischen Verkehrswege sind weder detailliert erfasst, noch sind die vorhandenen Angaben sehr zuverlässig. Zudem können über den Grad der Beeinträchtigung keine Angaben gemacht werden. In der Regel gibt es bloss die Alternativen, einen Weg zu erhalten oder abzutragen. Wenn ein Deponiestandort einen historischen Verkehrsweg trifft, ist von einem Konflikt auszugehen. Die Projekte müssen einzeln genau beurteilt werden; IVS-Spezialisten¹⁴ müssen Verlauf und Substanz der historischen Wege aufnehmen und bewerten. Daraufhin ist erst eine abschliessende Aussage möglich.

Wald / Forstwirtschaft

W Wald (Kantonsforstamt): Die Bewertung beruht auf der Annahme, dass es im Rahmen des Deponieplanverfahrens gelingt, eine relative Standortgebundenheit für den vorgeschlagenen Deponiestandort nachzuweisen. Im andern Fall dürfte eine Rodungsbewilligung für eine Deponie im Wald kaum erhältlich sein, solange Deponiestandorte ausserhalb des Waldes ebenfalls zur Disposition stehen.

- 1 Bei diesem Deponievorhaben ist der Wald (i.d.R. im Randbereich) zu berücksichtigen. Es geht dabei in erster Linie um Waldabstandsfragen bzw. um Auflagen und Bedingungen zum Schutz eines angrenzenden oder nahe liegenden Waldes.
- 2 Ein Deponievorhaben schliesst eine kleine Waldfläche mit ein. Ein allfälliges Rodungsgesuch hätte vermutlich einen positiven Entscheid zur Folge bzw. hätte ein abschlägiger Bescheid nur geringfügige Auswirkungen auf die Projektrealisierung (z.B. Perimeteränderung im Randbereich).
- 3 Das Projekt bedingt die Rodung einer verhältnismässig grossen Waldfläche bzw. wäre das Projekt in derart entscheidendem Ausmass auf die Rodung einer (allenfalls nur kleinen) Waldfläche angewiesen, dass die Verweigerung der Rodung das Scheitern des Vorhabens bedeuten würde.

Landwirtschaft

L Fruchtfolgeflächen (AREG, Ortsplanung): Hier wird geprüft, welcher Anteil der Deponiefläche innerhalb von Fruchtfolgeflächen (FFF) liegt. Die vom Deponievorhaben berührten FFF sind nach Art. 30 Abs. 4 RPV zu erfassen.

- 3 Bis zu einem Drittel der Deponiefläche liegt auf FFF.
- 3 Zwischen einem und zwei Drittel der Deponiefläche liegen auf FFF.
- 3 Mehr als zwei Drittel der Deponiefläche liegen auf FFF.

¹⁴ IVS: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Bodenschutz

B PB Physikalischer Bodenschutz (AFU, Fachstelle Boden): Durch die Ablagerung von Abfällen auf dem Boden werden dort gewachsene Böden zerstört, wo mit dem Ziel der Errichtung einer Deponie der Oberboden zuerst abgetragen werden muss. Hier ist in jedem Fall aus der Sicht des Bodenschutzes mindestens von einem kleinen Konflikt auszugehen. Diese Beurteilung gilt, auch wenn sie in der Matrix nicht erscheint. Wenn geeignete Rekultivierungsmassnahmen ergriffen werden, ist eine Ablagerung von Abfällen auf dem Boden in der Regel möglich.

Für Deponien in zuvor getätigten Abbaustandorten ist die Bewertung "-" anzubringen, da die Errichtung der Deponie hinsichtlich des Bodenschutzes keine Veränderung im Vergleich mit einer reinen Auffüllung mit sauberem Aushub bringt (geeignete Abschlussmassnahmen vorausgesetzt).

B AL Belastete Standorte (AFU, Abfall und Rohstoffe): Ein Abbau ist unter Auflagen grundsätzlich möglich, d.h. die Konflikte sind mit mehr oder weniger Aufwand lösbar. Grundlage ist die Altlastenverordnung des Bundes (SR 814.680; abgekürzt AltIV).

- 1 Verdachtsfläche: Ein belasteter Standort wird vermutet; Untersuchungen zwecks Abklärung sind erforderlich.
- 2 Belasteter Standort nach Art. 2 Abs. 1 AltIV: Eine Belastung ist vorhanden, die gemäss Untersuchungen keine schwerwiegenden Folgen für die Umwelt hat bzw. keine momentane Gefahr darstellt. Der Aufwand für allfällig notwendige Sanierungsmassnahmen hält sich in Grenzen.
- 3 Altlast nach Art. 2 Abs. 3 AltIV: Vor oder während dem Abbau ist die Altlast unter Kostenfolge zu sanieren.

B M Melioration (Landwirtschaftsamt, Melioration): Ein (kleiner) Konflikt besteht dort, wo in den letzten 20 Jahren Meliorationsmassnahmen durchgeführt worden sind. Nach Art. 102 f. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1) besteht ein Zweckentfremdungsverbot sowie eine Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht. Das bedeutet, dass für eine Umnutzung zum Materialabbau eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, die Subventionen zurückgefordert und eine fachgerechte Rekultivierung verlangt werden. Grundsätzlich sind die Konflikte in diesem Bereich mit geeigneten Massnahmen lösbar.

Infrastruktur

V Kantons- und Nationalstrassen (TBA, Strasseninspektorat): Die Bewertung bezieht sich auf Berührungspunkte mit Kantons- und Nationalstrassen. Mehrheitlich sind mögliche Ein- und Ausfahrten von den Deponien direkt oder über weitere Zufahrtsstrassen in die Kantonsstrassen zu beurteilen. In der Regel bedeuten die Werte Folgendes:

- 1 Das Vorhaben benötigt eine Ein- und Ausfahrtsbewilligung auf Kantonsstrassen mit entsprechenden Auflagen.
- 2 Weil die Deponie unmittelbar neben einer Kantons- oder Nationalstrasse vorgesehen ist, sind zum Schutz der Strasse u.U. zusätzliche Massnahmen notwendig.
- 3 Der Bestand der Kantons- oder Nationalstrasse ist mit Auflagen zu sichern.

B+L Bahnlagen, Leitungen (AREG, Kantonale Planung): Vorab ist der Bestand der Anlagen mit Auflagen zu sichern. Bei Deponien in der Umgebung der Anlagen sind u. U. zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich. Bei Deponien unter Freileitungen ist bei Bedarf in Absprache mit den Energieunternehmen eine Mastenverlegung oder -erhöhung zu prüfen.

E+Z Erschliessung, Zufahrt (AREG, Kantonale Planung): Konfliktträchtig ist eine Zufahrt zur bzw. eine Erschliessung der Deponie durch ein Ortszentrum/ein Wohngebiet/eine Wohnzone. Nach Möglichkeit ist dafür eine Alternative zu suchen. Notfalls sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.

Anhang 3: Abkürzungen/Glossar

Gesetze/Verordnungen

AltIV	Altlastenverordnung des Bundes (SR 814.680; abgekürzt AltIV).
BauG	Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt: BauG)
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz)
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201)
LwG	Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; Raumplanungsgesetz)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle des Bundes (SR 814.600)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz)
VBB0	Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12)
AHR	Aushubrichtlinie des BUWAL (heute BAFU)
NDP05	Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2005; Schlussbericht

Rechtliche/Technische Abkürzungen

A _o	Besonders gefährdeter Bereich nach GSchG/GSchV mit oberirdischem Gewässer
A _u	Besonders gefährdeter Bereich nach GSchG/GSchV mit unterirdischem Gewässer
FFF	Fruchtfolgefleichen
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
S1, S2, S3	Zonen und -areale nach GSchG/GSchV zum Schutz von aktuellen bzw. künftigen Grundwasserfassungen

Organisationseinheiten

AFU	Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen (früher Amt für Umweltschutz - AFU -)
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen (früher Amt für Jagd und Fischerei - AJF -, ist heute zusätzlich Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz)
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen (früher Amt für Raumentwicklung - ARE -)
BAFU	Bundesamt für Umwelt (früher Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - BUWAL -)
LwA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
KFA	St.Galler Kantonsforstamt
TBA	Tiefbauamt des Kantons St.Gallen

Begriffe/Definitionen

Aushub/ sauberer Aushub/ unverschmutzter Aushub	Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, das in seiner Zusammensetzung nicht durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt und damit naturbelassen ist. Es darf grundsätzlich weder Holz, Grünzeug noch Bau-, Haushalts- oder Industrieabfall, insbesondere keine Ziegel oder Betonstücke enthalten. Die Abgrenzung zum verschmutzten Aushub erfolgt nach der AHR.
Aushubverwertung/ Aushubbeseitigung	<p>Als Aushubverwertung gelten namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung auf der anfallenden Baustelle (z.B. für Hinterfüllungen) • die Auffüllung von Materialabbaustellen (Steinbrüche, Kiesgruben u.ä.) im Rahmen der Rekultivierungsaufgaben • standortgebundene Dammschüttungen (z.B. Wasserbau, Lärmschutz u.ä.) • zonenkonforme Bodenverbesserungen/Bewirtschaftungserleichterungen. <p>Die Ablagerung in allen anderen Fällen gilt als Deponierung oder Beseitigung, da diese Art der Behandlung mit keiner Nutzung verbunden ist.</p>
Deponie	Standort zur Ablagerung von Abfällen wie Inertstoff-, Reststoff- oder Reaktordeponien. Der Kanton führt diese Standorte im kantonalen Deponiekonzept auf und bezeichnet sie im Richtplan.
"Kleindeponien"	Wird in dieser Wegleitung als Begriff zur Bezeichnung der Deponien mit einem Volumen unterhalb der von der TVA definierten Mindestgrösse von 100'000 m ³ verwendet
Inertstoffe	Als inerte Stoffe im eigentlichen Sinn werden Stoffe verstanden, die ein geringes Schadstoffpotenzial und geringe Löslichkeit aufweisen.
Inertstoffdeponie/ Inertstoffdeponie ausschliesslich für sauberen Aushub	<p>Nach USG/TVA dürfen hier Inertstoffe und mineralische Bauabfälle abgelagert werden. Für die Schadstoffgehalte und Löslichkeit bzw. Elutionsverhalten der Inertstoffe sind in Anh. 2 Ziffer 11 TVA Anforderungen formuliert. Für mineralische Bauabfälle gelten die Anforderungen nach Anh. 2 Ziffer 12 TVA.</p> <p>Sauberer Aushub, der nicht verwertet werden kann, gilt als Bauabfall und ist in Ermangelung eines TVA-Deponietypus "Aushubdeponie" ebenfalls auf Inertstoffdeponien abzulagern.</p> <p>Die Behörde kann für Inertstoffdeponien eine Einschränkung auf bestimmte Abfälle vornehmen. Die in dieser Wegleitung umschriebenen "Kleindeponien" sollen beispielsweise als Inertstoffdeponien ausschliesslich für sauberen Aushub realisiert werden können.</p>
Materialabbaustelle	<p>Standort zum Abbau von Steine und Erden wie Kiesgruben oder Steinbrüche. Der Kanton führt diese Standorte im kantonalen Abbaukonzept auf und bezeichnet sie im Richtplan.</p> <p>I.d.R. besteht eine Pflicht zur Wiederauffüllung bzw. Rekultivierung der Abbau- stellen mit sauberem Aushub. Diese Art der Aushubablagerung gilt als Verwertung nicht Beseitigung und untersteht somit nicht den Bestimmungen der TVA.</p>
Regionen/ Subregionen	<p>In der Kantonalen Deponieplanung werden als "Regionen" die vier Abfallplanungsregionen bezeichnet. Die Regionen wiederum sind in insgesamt neun "Subregionen" unterteilt. Anlässlich der NDP05 wurde die Subregion Toggenburg für den Bedarfsnachweis für sauberen Aushub in die zwei Subregionen "mittleres" und "unteres" Toggenburg unterteilt, so dass hier insgesamt zehn Subregionen vorliegen.</p> <p>(=> siehe Grafik Anhang 1)</p>